

**6. Ordnung zur Änderung
der Teil-Rahmenprüfungsordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters**

Vom 07. Februar 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 01/2022, S. 9)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Senat der Johannes Gutenberg – Universität Mainz am 28.01.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg -Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 07.02.2022, Az: 03/01/23/02/00-006 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters vom 8. Juni 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2020, S. 265), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juli 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2021, S. 242) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 4 wird die Semesterangabe „oder im Wintersemester 2021/22“ durch die Semesterangabe „im Wintersemester 2021/22 oder im Sommersemester 2022“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 1 wird die Semesterangabe „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ durch die Semesterangabe „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22“ ersetzt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Erfolgskontrollen gemäß § 18 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juli 2011 i.d.a.F. sowie Erfolgskontrollen im Studiengang Zahnmedizin gemäß § 15 der Studienordnung vom 7. September 2010 oder gemäß § 18 der Studienordnung vom 10. September 2021, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22 abgelegt und nicht bestanden wurden, wird jeweils ein zusätzlicher Wiederholungsversuch gewährt.“

cc) In Nr. 3 Satz 1 wird die Semesterangabe „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ durch die Semesterangabe „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Semesterangabe „und zum Sommersemester 2022“ durch die Semesterangabe „ ,zum Sommersemester 2022 und zum Wintersemester 2022/23“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Halbsatz „Für den Fall der abweichenden Regelung gemäß Absatz 1, die von dem Dekan für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 bis zum 23. Mai 2022 gemäß Absatz 2 bekanntgegeben werden muss, wird“ vorangestellt und das Wort „wird“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Halbsatz „Für den Fall der abweichenden Regelung gemäß Absatz 1, die von dem Dekan für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 bis zum 30. Mai 2022 gemäß Absatz 2 bekanntgegeben werden muss, wird“ vorangestellt und das Wort „wird“ gestrichen.

d) In Absatz 5 werden nach dem Datum „31. März 2022“ die Wörter „und für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 bis zum 12. August 2022“ eingefügt.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Datum „15. Dezember 2021“ die Wörter „und für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 bis zum 20. April 2022“ eingefügt.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Datum „15. Dezember 2021“ die Wörter „und für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 bis zum 15. Mai 2022“ eingefügt.

g) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Datum „15. Dezember 2021“ die Wörter „und für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 bis zum 15. Mai 2022“ eingefügt.

h) In Absatz 9 Satz 1 wird der Halbsatz „Für den Fall der abweichenden Regelung gemäß Absatz 1, die von dem Dekan für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 bis zum 30. Mai 2022 gemäß Absatz 2 bekanntgegeben werden muss, wird“ vorangestellt und das Wort „wird“ gestrichen.

3. § 6 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Satzung tritt zum 30.09.2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 07. Februar 2022

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz